

Abg. Art: Ich glaube, darum kann es sich nicht handeln, ob diese Kosten überhaupt von den Communen getragen werden sollen oder nicht? Es handelt sich von einem speciellen Fall, und da kann ich nur mit dem ersten Grunde, welchen die Deputation angeführt hat, nicht aber mit dem 2. einverstanden sein, da ich den letztern nicht als hinreichend ansehe. Es kommt immer darauf an, von wem die Sache ausgegangen ist. Was war auch die Folge? Die Gemeinde, oder wenigstens mehrere Mitglieder derselben wurden höher besteuert, und da kann ich das Interesse der Communen nicht finden. Ich halte also der Billigkeit gemäß, daß wegen der dringenden Umstände, wie gesagt wurde, auch die Ausschusspersonen und Gerichtspersonen entschädigt werden.

Referent Abg. Sachse: Ich halte doch dafür, daß die Staatskasse zu sehr belastet würde, wenn man diesen Grund annehmen wollte. Dann würde auch selbst der Eigenthümer entschädigt werden müssen; denn da nicht alle Mitglieder der Gemeinde bei der Vermessung zugegen sein können, so wird ein Ausschuß gewählt, der vertritt die Betheiligten, und es ist also derselbe Fall, wie bei dem Privateigenthum.

Abg. Puttrich: Ich bitte den Hrn. Präsidenten nochmals um das Wort, um einen kleinen Irrthum, der von mir selbst herrührt, zu berichtigen. Ich habe nämlich gesagt, daß ich glaube, die Localgerichtspersonen würden aus der Staats- oder Steuerkasse bei dergleichen Revisionen für ihre Mühwaltung entschädigt, allein ich erinnere mich so eben, daß die Amts- und Landgerichtspersonen bei dergleichen Expeditionen von den Communen bezahlt worden sind, daher dieß wohl auch auf Localgerichte angewendet worden ist.

Hierauf werden die Fragen, ob man mit dem ersten, und ob mit dem zweiten Theile des Deputationsgutachtens einverstanden sei? einstimmig bejaht, und auf die

Berlesung des Berichtes der nämlichen Deputation, über die Beschwerde Siebers zu Samenz, übergegangen.

Abg. Meißel verliest als Referent den Bericht. Das Sachverhältniß erhellt aus Folgendem:

Nachdem Siebers Beschwerde wegen angeblich erlittener Rechtsverletzung, von der Deputation bereits am 29. Mai 1833 auf den Grund des §. 111. der Verfassungsurkunde, so wie eine wiederholte Vorstellung von der 1. Kammer, laut Beschluß vom 14. Octbr. 1833 aus dem Grunde zurückgewiesen worden war, weil sich Sieber wegen der Differenzen, welche zwischen ihm und seinem Verpächter entstanden, völlig verglichen hatte, trat die 2. Kammer auf den Bericht ihrer 4. Deputation vom 30. November 1833 dem jenseitigen Beschlusse bei. — Unterm 1. April dieses Jahres reicht nun der Genannte nochmals ein Gesuch bei der 2. Kammer ein, worin er „gegen eine abermalige Abweisung ohne vorgängige Revision der Acten, auf die er ausdrücklich anträgt, zu protestiren und eventuell zu appelliren genöthigt zu sein behauptet.“ Er bittet: „daß seine eingereichte Erläuterungsschrift zur Berlesung gelange, damit die gesammten Mitglieder der ho-

hen Kammer vom wahren Thatbestande der Sache einige Vorkenntniß erlangen,“ sowie „daß man ihm eine kleine Unterstützung zukommen lasse.“ — Auch an die 1. Kammer hatte Sieber das- selbe Gesuch unterm 20. Januar dieses Jahres gelangen lassen und ist solches am 1. Februar 1834 zugleich mit einem Protocoll- extracte an die 2. Kammer abgegeben worden, laut welchem man sich damit einverstanden erklärt hat: „daß diese anderweite Beschwerde nichts enthalte, als eine Wiederholung der früheren Eingabe, eine ganz ungegründete Bemerkung gegen den Beschluß der Kammer, einen demselben untergelegten Grund und zuletzt ein Gesuch um Unterstützung, welches, mindestens sofern es eine Unterstützung aus öffentlichen Kassen bezwecken sollte, wohl kaum werde beachtet werden können; daher das Anbringen zur Zurückweisung geeignet sei.“ — Die Deputation vermag nicht, eine andere Ansicht zu gewinnen und empfiehlt der Kammer ebenfalls: „die Sieber'sche Beschwerde aus den jenseits angeführten Gründen zurückzuweisen,“ nicht minder „den Nachtrag vom 1. Febr., welchen Sieber bei der 1. Kammer eingereicht und diese der 2. Kammer mitgetheilt hat, ad acta zu legen,“ da dessen Inhalt, der dahin gerichtet ist:

daß Se. Königl. Hoheit der Prinz Mitregent um Ablegung dessen mehrangezogenen Zeugnisses ersucht werde, einer ständischen Berathung nicht unterliegen kann.

Referent Abg. Meißel bemerkt noch, daß später eine Deduction an die Deputation abgegeben worden sei, welche Sieber an das Directorium habe gelangen lassen; es sei aber nichts anderes darin enthalten, als was er in seiner ersten Eingabe gesagt.

Abg. Sachse macht die Bemerkung, daß letztere Schrift einige starke Vorwürfe gegen die Deputation enthalte, und wünscht diese vom Referenten herausgehoben zu sehen, weshalb dieser die Stellen aus jener Schrift verliest, nämlich: „Man schiene es darauf begründet zu haben, daß er (der Beschwerdeführer) nach dem Naturrecht wohl, aber nicht nach dem positiven recht habe.“ Ferner: „daß wohl die Frage entstehen würde, durch wessen Verschulden dieser Vergleich zu Stande gekommen sei.“ Endlich: „daß die Behörden Schuld gewesen, daß er sich verglichen habe, und daher müßten auch die den Nachtheil tragen, die ihn dazu veranlaßt hätten.“

Die Berathung wird hierauf eröffnet, und nachdem

Referent Abg. Meißel bemerkt hatte, daß aus den Privatacten selbst hervorgehe, daß Sieber schon vom Anfange herein unrecht gehabt habe, und

Abg. Sachse angeführt hatte, wie sich Sieber gegen die Deputation beschwere, daß sie sich nicht die Mühe genommen, die Acten einzusehen, dieß aber darum unnöthig gewesen sei, weil das eigne Anführen und Geständniß des Beschwerdeführers herausstelle, daß ihm nicht zu helfen sei,

So tritt die Kammer, indem Niemand weiter zu sprechen verlangt, einstimmig dem Deputationsgutachten bei.

(Beschluß folgt.)